

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Kultur bereitgestellt.

(3) Das Institut hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den entsprechenden Instituten der Akademien, Universitäten und Hochschulen und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Deutschen Kulturbund, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Aufgaben

Das Institut hat die Aufgabe:

- durch Beratung der örtlichen staatlichen Organe, der Rechtsträger, Eigentümer und Verfügungsberechtigten der Denkmale dazu beizutragen, daß diese erhalten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen instandgesetzt und gepflegt werden;
- denkmalpflegerische Spezialarbeiten durch eigene Fachkräfte durchzuführen;
- die Vorbereitung, Durchführung und die Ergebnisse der denkmalpflegerischen Arbeiten wissenschaftlich zu dokumentieren;
- Forschungen zur Kunstgeschichte und zur Methodik der Denkmalpflege durchzuführen, zu fördern und die Ergebnisse zu veröffentlichen;
- den Bestand an Denkmälern wissenschaftlich zu erfassen und in den Inventaren der Bau- und Kunstdenkmale sowie in speziellen Publikationen zu veröffentlichen;
- die Ausbildung des Nachwuchses auf dem Gebiet der Denkmalpflege zu fördern;

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter Einbeziehung der Werk tätigen des Instituts und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Das Institut wird durch den Generalkonservator geleitet, der ein Kunstwissenschaftler oder Architekt mit denkmalpflegerischer Erfahrung sein soll. Der Generalkonservator ist für die kulturpolitische, denkmalpflegerische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit des Instituts gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Generalkonservator handelt im Namen des Instituts auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die bestätigten Pläne und an die Weisungen des Ministers für Kultur gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Generalkonservators wird das Institut durch den vom Generalkonservator bestimmten Stellvertreter geleitet.

(4) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

Struktur- und Stellenplan

§ 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Das Institut gliedert sich in Arbeitsstellen, deren Anzahl und Sitz der Minister für Kultur festlegt. Die Leiter der Arbeitsstellen führen die Bezeichnung „Konservator“.

§ 3

Die Besetzung, die Arbeitverteilung und die Arbeitsweise des Instituts werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt. Die Arbeitsordnung wird durch den Generalkonservator erlassen.

§ 6

Ernennung und Abberufung, Einstellung und Entlassung

(1) Der Generalkonservator des Instituts wird vom Minister für Kultur ernannt und abberufen.

(2) Die Leiter der Arbeitsstellen werden vom Generalkonservator des Instituts nach Zustimmung des Ministeriums für Kultur eingestellt und entlassen. Sie sollen Kunsthistoriker oder Architekten mit denkmalpflegerischer Erfahrung sein.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Generalkonservator bzw. von den Leitern der Arbeitsstellen auf Grund von Vollmachten nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Generalkonservator vertritt das Institut im Rechtsverkehr allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Generalkonservators wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter vertreten.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Generalkonservator schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bzw. der Arbeitsstellen bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch die Haushaltsbearbeiter oder deren Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung des Instituts erfolgt:

- aus Einnahmen von Leistungen, die auf Grund abgeschlossener Verträge erbracht werden,
- aus dem Staatshaushalt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1961

Der Minister für Kultur
B e n t z e n

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
- Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 5, Roßstraße
Telefon: 51 05 21 - Druck: (516) Tribune Treptow